
VERKÜNDUNGSBLATT

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN DER HOCHSCHULE SCHMALKALDEN

Nr. 4/2019

28. Mai 2019

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	61
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden vom 14. Mai 2019.....	62
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden vom 14. Mai 2019.....	64
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden vom 14. Mai 2019.....	66
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Bachelor of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden vom 14. Mai 2019.....	68
Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang International Business and Economics (Master of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden vom 14. Mai 2019	70
Zweite Änderung der Studienordnung für den Studiengang International Business and Economics (Master of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden vom 14. Mai 2019	72

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre (Bachelor of Arts)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

vom 14. Mai 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2014 S. 80), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 13. Juni 2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2018 S. 21). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 16. Januar 2019 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 17. April 2019 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 14. Mai 2019 die Änderung genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 2 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 2a Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit“
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 49 ThürHG“ durch „§ 55 ThürHG“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Regelstudienzeit“ wird das Wort „ebenso“ eingefügt und dem Satz die Wörter angefügt „wie Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit“.
4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a
Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.“

5. In § 4 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „20%“ durch die Wörter „einem Drittel“ ersetzt.
6. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) An den Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund einer der folgenden Voraussetzungen an der Hochschule Schmalkalden an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften für den Bachelorstudiengang Betriebswirtschaftslehre das ganze Semester vor der jeweiligen Fachprüfung eingeschrieben ist:
 1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife,
 2. Zeugnis einer Meisterprüfung oder einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
 3. Zeugnis eines erfolgreich abgeschlossenen Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder staatlich geprüften Betriebswirt,
 4. erfolgreicher Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird.“
7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „20%“ durch die Wörter „einem Drittel“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Maluspunkte werden nicht getilgt, wenn der Kandidat die Prüfungsleistung in einem späteren Versuch besteht.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird im letzten Teilsatz die Angabe „den ToEFL mit mindestens 533 (paper-based) bzw. 200 (computer-based) bzw. 72 (internet-based)“ ersetzt durch „einen ToEFL mit mindestens 72 Punkten (internet-based) oder einen IELTS mit mindestens 6,0“.

9. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 ThürHG“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2 ThürHG“ ersetzt.

10. § 16 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In der Aufzählung der Fächer wird vor dem Fach „Steuern und Bilanzen“ das Fach „Rechts-, Verhaltens- und Strategieökonomik“ eingefügt.
- b) Der Aufzählung wird das Fach „Transport- und Regionalpolitik“ angefügt.

11. In § 22 Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

12. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 14. Mai 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang International Business and Economics (Bachelor of Arts)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

vom 14. Mai 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang International Business and Economics (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2014 S. 106), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 13. Juni 2017 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2018 S. 29). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 16. Januar 2019 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 17. April 2019 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 14. Mai 2019 die Änderung genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 2 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 2a Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit“
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 49 ThürHG“ durch „§ 55 ThürHG“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 wird die Angabe „550 (paper-based) bzw. 213 (computer-based) bzw. 79 (internet-based) Punkten“ ersetzt durch die Angabe „79 Punkten (internet based) oder ein IELTS mit mindestens 6,5 Punkten“.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
Nach dem Wort „Regelstudienzeit“ wird das Wort „ebenso“ eingefügt und dem Satz die Wörter angefügt „wie Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit“.
4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a
Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.“

5. In § 3 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „20%“ durch die Wörter „einem Drittel“ ersetzt.
6. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) An den Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund einer der folgenden Voraussetzungen an der Hochschule Schmalkalden an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften für den Bachelorstudiengang International Business and Economics das ganze Semester vor der jeweiligen Fachprüfung eingeschrieben ist:
 1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife,
 2. Zeugnis einer Meisterprüfung oder einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
 3. Zeugnis eines erfolgreich abgeschlossenen Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder staatlich geprüften Betriebswirt,
 4. erfolgreicher Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird.“
7. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe 20% durch die Wörter „einem Drittel“ ersetzt.

8. In § 8 wird dem Absatz 1 folgender Satz angefügt: „Die Maluspunkte werden nicht getilgt, wenn der Kandidat die Prüfungsleistung in einem späteren Versuch besteht.“
9. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 ThürHG“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2 ThürHG“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Aufzählung der Fächer wird vor dem Fach „Steuern und Bilanzen“ das Fach „Rechts-, Verhaltens- und Strategieökonomik“ eingefügt.
 - bb) Der Aufzählung wird das Fach „Transport- und Regionalpolitik“ angefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird bis zum Doppelpunkt vor der Aufzählung wie folgt gefasst:
„Die in Wahlpflichtfächern zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte sind in einem Umfang von über 20 bis unter 40 in folgenden Bereichen oder in weiteren Wahlpflichtfächern gemäß Absatz 4, die durch Beschluss des Fakultätsrats einem Bereich der Betriebswirtschaftslehre zugeordnet werden, zu erwerben.“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 2 wird bis zum Doppelpunkt vor der Aufzählung wie folgt gefasst:
„Außerdem sind die in Wahlpflichtfächern zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte in einem Umfang von über 20 bis unter 40 in folgenden Bereichen oder in weiteren Wahlpflichtfächern gemäß Absatz 4, die durch Beschluss des Fakultätsrats einem Bereich der Volkswirtschaftslehre zugeordnet werden, zu erwerben:
 - bbb) Der Aufzählung werden zwei neue Fächer angefügt:
„Rechts-, Verhaltens- und Strategieökonomik
Transport- und Regionalpolitik“
11. In § 21 Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.
12. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 14. Mai 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Volkswirtschaftslehre (Bachelor of Arts)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

vom 14. Mai 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2014 S. 93), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 13. Juni 2017 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2018 S. 25). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 16. Januar 2019 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 17. April 2019 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 14. Mai 2019 die Änderung genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 2 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 2a Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit“
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 49 ThürHG“ durch „§ 55 ThürHG“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - a) nach dem Wort „Regelstudienzeit“ wird das Wort „ebenso“ eingefügt.
 - b) Dem Satz werden die Wörter angefügt „wie Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit“.
4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a
Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.“

5. In § 4 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „20%“ durch die Wörter „einem Drittel“ ersetzt.
6. § 5 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) An den Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund einer der folgenden Voraussetzungen an der Hochschule Schmalkalden an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften für den Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre das ganze Semester vor der jeweiligen Fachprüfung eingeschrieben ist:

 1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife,
 2. Zeugnis einer Meisterprüfung oder einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
 3. Zeugnis eines erfolgreich abgeschlossenen Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder staatlich geprüften Betriebswirt,
 4. erfolgreicher Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird.“
7. § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „20%“ durch die Wörter „einem Drittel“ ersetzt.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Maluspunkte werden nicht getilgt, wenn der Kandidat die Prüfungsleistung in einem späteren Versuch besteht.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird im letzten Teilsatz die Angabe „den ToEFL mit mindestens 533 (paper-based) bzw. 200 (computer-based) bzw. 72 (internet-based)“ ersetzt durch „einen ToEFL mit mindestens 72 Punkten (internet-based) oder einen IELTS mit mindestens 6,0“.

9. In § 13 Absatz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 ThürHG“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2 ThürHG“ ersetzt.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Aufzählung der Fächer wird vor dem Fach „Steuern und Bilanzen“ das Fach „Rechts-, Verhaltens- und Strategieökonomik“ eingefügt.
 - bb) Der Aufzählung wird das Fach „Transport- und Regionalpolitik“ angefügt.
- b) Dem Absatz 3 werden in der Aufzählung zwei neue Fächer angefügt:
„Rechts-, Verhaltens- und Strategieökonomik
Transport- und Regionalpolitik“

11. In § 22 Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

12. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 14. Mai 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

**Zweite Änderung der Prüfungsordnung
für den Studiengang Wirtschaftswissenschaften (Bachelor of Arts)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

vom 14. Mai 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2014 S. 68), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 13. Juni 2017 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2018 S. 18). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 16. Januar 2019 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 17. April 2019 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 14. Mai 2019 die Änderung genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird nach § 2 die folgende Angabe eingefügt:
„§ 2a Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit“
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 49 ThürHG“ durch „§ 55 ThürHG“ ersetzt.
3. In § 2 Absatz 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ das Wort „ebenso“ eingefügt und dem Satz die Wörter angefügt „wie Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit“.
4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a
Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.“

5. In § 3 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „20%“ durch die Wörter „einem Drittel“ ersetzt.
6. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) An den Prüfungsleistungen kann nur teilnehmen, wer aufgrund einer der folgenden Voraussetzungen an der Hochschule Schmalkalden an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften das ganze Semester vor der jeweiligen Fachprüfung eingeschrieben ist:
 1. Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder der Fachhochschulreife,
 2. Zeugnis einer Meisterprüfung oder einer der Meisterprüfung gleichwertigen beruflichen Fortbildung im erlernten Beruf nach dem Berufsbildungsgesetz, nach der Handwerksordnung oder einer sonstigen öffentlich-rechtlichen Regelung,
 3. Zeugnis eines erfolgreich abgeschlossenen Bildungsgangs zum staatlich geprüften Techniker oder staatlich geprüften Betriebswirt,
 4. erfolgreicher Abschluss einer sonstigen beruflichen Fortbildung, sofern sie durch Rechtsverordnung als mit der Meisterprüfung gleichwertig festgestellt ist oder von der Hochschule als gleichwertig festgestellt wird.“
7. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird das Wort „ausschließlich“ durch das Wort „überwiegend“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird die Angabe „20%“ durch die Wörter „einem Drittel“ ersetzt.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Die Maluspunkte werden nicht getilgt, wenn der Kandidat die Prüfungsleistung in einem späteren Versuch besteht.“
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird im letzten Teilsatz die Angabe „den ToEFL mit mindestens 533 (paper-based) bzw. 200 (computer-based) bzw. 72 (internet-based)“ ersetzt durch „einen ToEFL mit mindestens 72 Punkten (internet-based) oder einen IELTS mit mindestens 6,0“.

9. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 ThürHG“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2 ThürHG“ ersetzt.

10. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Aufzählung der Fächer wird vor dem Fach „Steuern und Bilanzen“ das Fach „Rechts-, Verhaltens- und Strategieökonomik“ eingefügt
 - bb) Der Aufzählung wird das Fach „Transport- und Regionalpolitik“ angefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird bis zum Doppelpunkt vor der Aufzählung wie folgt gefasst:
„Die in Wahlpflichtfächern zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte in einem Umfang von über 20 bis unter 40 in folgenden Bereichen oder in weiteren Wahlpflichtfächern gemäß Absatz 4, die durch Beschluss des Fakultätsrats einem Bereich der Betriebswirtschaftslehre zugeordnet werden, zu erwerben:“
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Satz 2 wird bis zum Doppelpunkt vor der Aufzählung wie folgt gefasst:
„Außerdem sind die in Wahlpflichtfächern zu erzielenden ECTS-Kreditpunkte in einem Umfang von über 20 bis unter 40 in folgenden Bereichen oder in weiteren Wahlpflichtfächern gemäß Absatz 4, die durch Beschluss des Fakultätsrats einem Bereich der Volkswirtschaftslehre zugeordnet werden, zu erwerben:
 - bbb) Dem Satz 2 werden in der Aufzählung zwei neue Fächer angefügt:
„Rechts-, Verhaltens- und Strategieökonomik
Transport- und Regionalpolitik“

11. In § 21 Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

12. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 14. Mai 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang International Business and Economics (Master of Arts) an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden

vom 14. Mai 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang International Business and Economics (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2014 S. 118), geändert durch die Erste Änderung der Prüfungsordnung vom 13. Juni 2017 (Verköndungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2018 S. 32). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 16. Januar 2019 die Änderung der Prüfungsordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 17. April 2019 der Änderung der Prüfungsordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 14. Mai 2019 die Änderung genehmigt.

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Nach § 2 wird die Angabe eingefügt:
„§ 2a Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit“
 - b) In der Angabe zu § 10 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ angefügt.
2. In § 1 Absatz 1 wird die Angabe „§ 49 ThürHG“ durch „§ 55 ThürHG“ ersetzt.
3. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „muss“ durch das Wort „kann“ ersetzt.
 - bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Regelstudienzeit“ das Wort „ebenso“ eingefügt und dem Satz die Wörter angefügt „wie Zeiten des Mutterschutzes, der Elternzeit und der Pflegezeit“.
4. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

**„§ 2a
Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz, Elternzeit sowie Pflegezeit**

Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes, die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit sowie die Inanspruchnahme der Pflegezeit nach dem Gesetz über die Pflegezeit werden durch den Prüfungsausschuss auf Antrag gestattet. Dem jeweiligen Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.“

5. In § 3 Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „20%“ durch die Wörter „einem Drittel“ ersetzt.
6. In § 4 Absatz 1 Nr. 3 Satz 1 wird die Angabe „550 (paper-based) bzw. 213 (computer-based) bzw. 79 (internet-based) Punkten“ ersetzt durch die Angabe „mindestens 79 Punkten (internet based) oder ein IELTS mit mindestens 6,5 Punkten (overall score)“.
7. In § 5 Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „20%“ durch die Wörter „einem Drittel“ ersetzt.
8. Dem § 8 Absatz 1 werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt: „Für jede nichtbestandene Prüfungsleistung erhält der Kandidat die den Kreditpunkten entsprechenden Maluspunkte. Die Maluspunkte werden nicht getilgt, wenn der Kandidat die Prüfungsleistung in einem späteren Versuch besteht.“
9. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und die Wörter „und außerhalb der Hochschule erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten“ angefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:
„(3) Die Anrechnung von außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt nach der Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „und 2“ durch die Wörter „bis 3“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „sowie Praxissemestern“ gestrichen.

10. In § 12 Absatz 1 wird die Angabe „§ 48 Abs. 2 ThürHG“ durch die Angabe „§ 54 Abs. 2 ThürHG“ ersetzt.

11. § 15 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Darüber hinaus können Prüfungsleistungen an ausländischen Partneruniversitäten erbracht werden, die bis zu 35 ECTS-Kreditpunkten entsprechen. Die Liste der Partneruniversitäten, an denen die Prüfungsleistungen erbracht werden können, wird vom Fakultätsrat festgelegt. In einem von der Hochschule Schmalkalden und der aufnehmenden Partnerhochschule zu unterzeichnenden Learning Agreement ist zu vereinbaren, welche Wahlpflichtfächer an der Partnerhochschule zu absolvieren sind. Für die Nominierung zu einem Auslandssemester kann in Abhängigkeit von der aufnehmenden ausländischen Partnerhochschule der Nachweis eines GMAT mit einem bestimmten Wert verlangt werden.“

12. In § 21 Absatz 3 wird Satz 3 gestrichen.

13. Diese Änderung der Prüfungsordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 14. Mai 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

**Zweite Änderung der Studienordnung
für den Studiengang International Business and Economics (Master of Arts)
an der Fakultät Wirtschaftswissenschaften der Hochschule Schmalkalden**

vom 14. Mai 2019

Gemäß §§ 3 Abs. 1, 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1, 21 Abs. 1 Satz 4 Nr. 4, 22 Abs. 3 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Zweite Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang International Business and Economics (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 3/2014 S. 126), geändert durch die Erste Änderung der Studienordnung vom 13. Juni 2017 (Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden Nr. 2/2018 S. 33). Der Rat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften hat am 16. Januar 2019 die Änderung der Studienordnung beschlossen; die Zentrale Studienkommission hat am 17. April 2019 der Änderung der Studienordnung zugestimmt. Der Rektor der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 14. Mai 2019 die Änderung genehmigt.

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Tabelle wie folgt geändert:

aa) Im Bereich „International Business“ wird beim ersten Wahlpflichtfach „Business in Hispanic America“ (Zeile 14) das Wort „Hispanic“ durch „Latin“ ersetzt.

bb) Der Bereich „Advanced Economics“ wird wie folgt gefasst:

Advanced Economics	Labour Economics	2,5	5
	Regional Economics	2,5	5
	Industrial Economics	4	8
	Competition Policy and Regulation	4	8

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Darüber hinaus können im dritten Semester an ausländischen Partneruniversitäten Prüfungsleistungen erbracht werden, die bis zu 35 ECTS-Kreditpunkten entsprechen. Die Wahlpflichtfächer, auf die sich die Prüfungsleistungen beziehen, müssen zu Bereichen gehören, die dem Curriculum des Masterstudiengangs entsprechen. Sie müssen ferner den Anforderungen des Masterstudiengangs genügen. In einem von der Hochschule Schmalkalden und der aufnehmenden Partnerhochschule zu unterzeichnenden Learning Agreement ist zu vereinbaren, welche Wahlpflichtfächer an der Partnerhochschule zu absolvieren sind.“

2. Diese Änderung der Studienordnung tritt am ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, 14. Mai 2019

Prof. Dr. Elmar Heinemann
Rektor der Hochschule Schmalkalden

